

22

BUNDESGERICHTSHOF

II ARZ 5/85

BESCHLUSS

in Sachen

der S [REDACTED] T [REDACTED] Aktiengesellschaft in C [REDACTED],
gesetzlich vertreten durch den Kaufmann Hellmut W [REDACTED],
H [REDACTED]-L [REDACTED]-Str. 89, H [REDACTED]

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED],
Dr. [REDACTED], Dr. [REDACTED],
Dr. [REDACTED], [REDACTED] Dr. [REDACTED]
in [REDACTED] -

Antragsteller: Andreas B [REDACTED], N [REDACTED]-D [REDACTED]-Str. 32,
[REDACTED] G [REDACTED]

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED], [REDACTED] und
[REDACTED] in [REDACTED] -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat am 30. September 1985 durch den Vizepräsidenten des Bundesgerichtshofes Dr. h.c. Stimpel und die Richter Dr. Schulze, Dr. Kellermann, Dr. Seidl und Brandes

beschlossen:

Als zuständiges Gericht für die Bestellung eines Aufsichtsrats der S [REDACTED] T [REDACTED] [REDACTED] Aktiengesellschaft hinsichtlich ihres in der Bundesrepublik Deutschland und Berlin/West belegenen Vermögens wird das Amtsgericht Berlin-Charlottenburg bestimmt.

G r ü n d e :

Der Antragsteller ist durch eine Aktie als Aktionär der vorbezeichneten Gesellschaft ausgewiesen. Das Vermögen dieser Gesellschaft ist in der DDR enteignet worden. Die Gesellschaft hat aber noch weiteres Vermögen und besteht deshalb als sog. Spaltgesellschaft fort. Das Amtsgericht Berlin-Charlottenburg hat der Gesellschaft am 21. April 1980 einen Notvorstand bestellt. Die von diesem einberufene Hauptversammlung beschloß die Abwicklung der Gesellschaft; sie bestellte aber weder einen Aufsichtsrat noch begründete sie im Bundesgebiet oder Berlin/West einen Sitz. Der Antragsteller möchte zur Überwachung des

- 3 -

Abwicklers einen Notaufsichtsrat bestellen lassen.
Er beantragt, hierfür das Amtsgericht Berlin-Charlotten-
burg als das zuständige Registergericht zu bestimmen.

Der Antrag ist begründet. Die Gesellschaft hat weder im Bundesgebiet noch in Berlin/West einen Sitz, so daß es in diesen Gebieten kein Gericht gibt, das nach § 14 AktG für die Bestellung eines Notaufsichtsrats zuständig ist. Die Tatsache, daß sich das Vermögen in Berlin/West befindet und der Notvorstand in Hof seine Tätigkeit entfaltet, vermag allein weder einen Sitz noch eine Zuständigkeit nach dem Zuständigkeitsergänzungsgesetz zu begründen. Den neuen Sitz kann nur die Hauptversammlung beschließen; das Zuständigkeitsergänzungsgesetz ist nach seinem § 1 auf Gesellschaften, die ihren Sitz in dem Teil des Reichsgebiets hatten, das zur DDR gehört, nicht anwendbar. Der Bundesgerichtshof hat deshalb in entsprechender Anwendung des § 5 Abs. 1 Satz 2 FGG ein Gericht zu bestimmen, das für die Bestellung eines Aufsichtsrats zuständig ist. Da sich das Vermögen der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Gesellschaft im Amtsgerichtsbezirk Berlin-Charlottenburg befindet, wird dieses Gericht als das gem. § 145 Abs. 1 FGG zuständige Gericht bestimmt.

Stempel

Dr. Schulze

Dr. Kellermann

Dr. Seidl

Brandes